

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 671/76

Urteil des BAG vom 9. November 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 671/76

12 Sa 563/76 Düsseldorf

Verkündet am
9. November 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

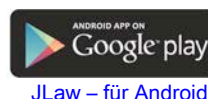
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Polcyn für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1976 - 12 Sa 563/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist jugoslawischer Staatsangehöriger. Er war seit dem 3. November 1969 in dem Druckereibetrieb der Beklagten als Maschinensetzer in der Zeitungssetzerei beschäftigt.

Die Beklagte druckt in ihrem Betriebe die der CDU nahestehende Tageszeitung "Rheinische Post".

Am Abend des 26. September 1975 hatte der Kläger den Maschinensatz eines Artikels anzufertigen, der sich mit den seinerzeit in Spanien verhängten fünf Todesurteilen befaßte. Das Manuskript für diesen aktuellen Artikel, der auf der ersten Seite der "Rheinischen Post" erscheinen sollte, wurde dem Kläger erst in der letzten Stunde vor dem Andruck der Zeitung - das ist die Zeit nach 21.00 Uhr, die derartigen aktuellen Meldungen vorbehalten ist - übergeben. Der vorletzte Satz des Manuskripts lautete wie folgt:

"Gestern hatte auch der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, an Franco appelliert, die Vollstreckung der ausgesprochenen Todesurteile durch einen Gnadenakt aufzuheben."

Bei der Anfertigung des Maschinensatzes versah der Kläger eigenmächtig den vorstehend zitierten Satz mit einer eingeschobenen Zeile, so daß er in dem für das Korrektorat gefertigten Spaltenabzug in folgender Form erschien:

"Gestern hatte auch der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, an Franco appelliert, die Vollstreckung
Und ich dachte den lieben Gott eingeschaltet!
der ausgesprochenen Todesurteile durch einen Gnadenakt aufzuheben."

Der Korrektor bemerkte den Zeileneinschub und strich ihn.

Wegen dieses eigenmächtigen Zeileneinschubs kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers am 10. Oktober 1975 fristlos. Der zuvor angehörte Betriebsrat hatte der Kündigung widersprochen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner am 24. Oktober 1975 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage wendet sich der Kläger gegen seine fristlose Entlassung, die er für unwirksam hält. Er hat vorgetragen:

Der von ihm vorgenommene Zeileneinschub sei nur für den innerbetrieblichen Gebrauch bestimmt gewesen. Derartige werde in der Fachsprache als sog. "Spinnerei" bezeichnet. Er habe selbst sichergestellt, daß die eingeschobene Zeile auf keinen Fall in der Zeitung erscheine. Er habe nämlich die an den Korrekturmaschinen tätigen Maschinensetzer, die die vom Korrektor berichtigten Stellen oder Zeilen auf den Fahnenabzügen neu setzen, unterrichtet und sie gebeten, darauf zu achten, daß die eingeschobene Zeile auf jeden Fall entfernt werde, auch wenn sie wider Erwarten vom Korrektor übersehen werden sollte. Vor dem Prägen des Artikels habe er sich noch selbst davon überzeugt, daß die Zeile entfernt worden war.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung vom 10. Oktober 1975 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Das Verhalten des Klägers stelle einen schwerwiegenden versuchten Eingriff in die Nachrichtenggebung ihrer Tageszeitung dar. Für die Satzherstellung und den Druck einer Zeitung sei das von der Redaktion erstellte und abgezeichnete Manuskript maßgebend und unantastbar. Änderungen dürften nur vom Redakteur selbst vorgenommen werden. Ein Verstoß hiergegen bedeute einen Eingriff in die im Grundgesetz verankerte Pressefreiheit. Der Kläger habe auch nicht kontrollieren können, ob der Zeileneinschub entfernt werde. Trotz aller Sicherungsmaßnahmen schlichen sich beim Zeitungsdruck auch ohne derartige



- 4 -

bewußte Fälschungen immer wieder Fehler ein, die nicht rechtzeitig entdeckt würden. Insbesondere in der Hektik der letzten Stunde vor der Herausgabe der Zeitung könnten Fehler leicht übersehen werden. Von den Schriftsetzern müsse erwartet werden, daß sie den Maschinensatz korrekt herstellten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage nach Beweisaufnahme stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem Verhalten des Klägers beim Andruck der Titelseite der "Rheinischen Post" keinen seine fristlose Entlassung rechtfertigenden wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB gesehen und dazu ausgeführt: Der Kläger habe den zitierten Zeileneinschub am Abend des 26. September 1975 nicht vorgenommen, um die Nachrichtengebung und Meinungsäußerung der Zeitungsredaktion nach außen zu beeinflussen oder zu verfälschen. Vielmehr habe er Vorsorge getroffen, um das Erscheinen der eingeschobenen Zeile in der Zeitung zu verhindern. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe er die beiden einzigen an jenem Abend an den Korrekturmaschinen arbeitenden Maschinensetzer von dem Zeileneinschub verständigt und sich später auch vergewissert, ob der Korrektor den Einschub bemerkt und gestrichen hatte. Mit dem eigenmächtigen Zeileneinschub habe der Kläger, dessen Ansichten sich nicht vollständig mit der Tendenz der "Rheinischen Post" deckten, lediglich die Absicht verfolgt, eine Reaktion des Korrektors zu provozieren, wenn dieser die Manuskriptverfälschung entdeckte. Er habe daher keinen Angriff auf die interne Pressefreiheit



- 5 -

verübt, sondern sein Mütchen an dem Korrektor kühlen wollen. Dieses Verhalten des Klägers sei zwar nicht so harmlos, wie er es hinstelle. Auch hätte sein leichtsinniger Unfug trotz der von ihm eingeschalteten doppelten Sperre in der Hektik des letzten Andrucks dazu führen können, daß der Artikel mit dem Zeileneinschub in den Druck gegangen und dann tatsächlich eine Verzerrung in der Berichterstattung der Redaktion auf der ersten Seite der Zeitung eingetreten wäre. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß der Kläger immerhin sechs Jahre lang unbeanstandet bei der Beklagten gearbeitet habe, daß es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt und der Kläger alles getan habe, um ein Erscheinen des Zeileneinschubs in der Zeitung zu verhindern. Bei dieser Sachlage sei es der Beklagten zuzumuten gewesen, nicht sofort zum äußersten Mittel der fristlosen Entlassung zu greifen. Vielmehr hätte es ausgereicht, den Kläger und erforderlichenfalls alle Maschinensetzer zunächst einmal ernsthaft zu ermahnen und den Kläger zusätzlich unter Androhung einer Kündigung für den Wiederholungsfall zu verwarnen.

Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist der revisionsrechtlichen Nachprüfung nur in beschränktem Umfang zugänglich. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob der Rechtsbegriff des wichtigen Kündigungsgrundes richtig erkannt ist, insbesondere ob alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände, die für und gegen die außerordentliche Kündigung sprechen, berücksichtigt worden sind und ob Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorliegen (ständige Rechtsprechung; u.a. BAG 2, 207; 9, 263 [265 f.]; 24, 401 [407] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB, Nr. 42 aaO [zu III 2 und 3 der Gründe] und Nr. 65 aaO [zu III 1 der Gründe]). Insoweit läßt das angefochtene Urteil einen Rechtsfehler jedoch nicht erkennen.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe die Nachrichtengebung und Meinungsäußerung der Zeitungsredaktion



- 6 -

nicht beeinflussen oder verfälschen wollen. Diese Feststellung hat das Landesarbeitsgericht aufgrund der Beweisaufnahme getroffen, die ergeben hat, daß der Kläger die beiden an jenem Abend in der Druckerei tätigen Korrekturmaschinensetzer von dem Zeileneinschub unterrichtet und sie gebeten hat, ihn zu entfernen, falls er nicht schon vom Korrektor bemerkt werden sollte. Dieses Vorgehen des Klägers läßt sich nur dadurch erklären, daß er ein Erscheinen des Artikels mit der eingeschobenen Zeile verhindern wollte, daß er also gerade nicht die Absicht hatte, die Nachrichtengebung und Meinungsäußerung der Zeitungsredaktion zu verfälschen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch durchaus die Gefahr gesehen, daß die Vorkehrungen des Klägers zur Beseitigung des Zeileneinschubs in der Hektik des letzten Andrucks fehl gehen konnten und dann tatsächlich eine Verzerrung der Berichterstattung der Redaktion auf der ersten Seite der Zeitung hätte eintreten können. Die Handlungsweise des Klägers ist deshalb auch keineswegs auf die leichte Schulter zu nehmen. Sie stellt eine grobe Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflicht dar, sich bei seiner Setzertätigkeit strikt an das ihm vorgelegte Manuskript zu halten. Auf die korrekte Erfüllung dieser Pflicht muß sich die Redaktion verlassen können, weil sie sonst die ihr obliegende Verantwortung für den Inhalt der Zeitung nicht tragen könnte. Wenn das Landesarbeitsgericht das Fehlverhalten des Klägers gleichwohl unter Abwägung aller hier in Betracht kommenden Umstände, insbesondere mit Rücksicht auf die bisher unbeanstandete jahrelange Arbeit des Klägers bei der Beklagten und die von ihm eingebauten Sperren zur Beseitigung des Zeileneinschubs, nicht als so schwerwiegend ansieht, daß der Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger schlechthin unzumutbar wäre und das äußerste Mittel der fristlosen Entlassung rechtfertigen könnte, so liegt das im Bereich der tatrichterlichen Würdigung und ist revisionsrechtlich nicht angreifbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Fehl geht schließlich auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe gegen Denkgesetze verstoßen, wenn es annehme, der Kläger habe durch die von ihm getroffenen Vorkehrungen mit Sicherheit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern können, daß der Zeileneinschub in der Zeitung erschien. Für eine derartige Annahme des Landesarbeitsgerichts bietet das angefochtene Urteil keine Stütze. Im Gegenteil weist das Landesarbeitsgericht ausdrücklich auf die Gefahr hin, daß die vom Kläger eingebauten Sperren in der Hektik der letzten Stunde versagen konnten.

Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker

Dr. Blasig Polcyn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)